

Betriebsvereinbarung

Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit

§ 1 Vertragsparteien

Diese Betriebsvereinbarung wird in Ergänzung zu gesetzlichen Bestimmungen und einzelvertraglichen Regelungen zwischen

- *ambulante dienste e.V.*, Urbanstr. 100, 10967 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung und den Vorstand und
- dem Betriebsrat des *ambulante dienste e.V.*, vertreten durch den / die Betriebsratsvorsitzenden / Betriebsratsvorsitzende geschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für Arbeitnehmer_innen bei *ambulante dienste e.V.* in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis. Diese Regelung gilt auch für Auszubildende und Praktikant_innen.

§ 3 Grundsätze und Ziele der Vereinbarung

Die Betriebsvereinbarung verfolgt das Ziel, einen einheitlichen Organisations- und Handlungsrahmen bei einer vorliegenden Arbeitsunfähigkeit herzustellen. Sie dient dazu, Fürsorgepflichten des Arbeitgebers und arbeitsvertragliche Pflichten der Beschäftigten abzustimmen und Rechtssicherheit für alle Parteien zu schaffen.

§ 4 Nachweispflichten der Beschäftigten

- (1) Der Arbeitgeber ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 Entgeltfortzahlungsgesetz berechtigt, die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit zu

verlangen, wenn bei dem/der Beschäftigten in den letzten 12 Monaten in 10 Fällen eine Arbeitsunfähigkeit von jeweils ein bis zwei Tagen vorliegt.

(2) Die Überprüfung dieses Sachverhalts erfolgt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Beschäftigte, die zum Prüfungszeitpunkt die Kriterien im Sinne § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung erfüllen, fallen unter diese Regelung. Beschäftigte, die diese Kriterien zum Prüfungszeitpunkt nicht (mehr) erfüllen, werden von der Regelung ausgenommen bzw. befreit.

(3) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, dem Betriebsrat die Ergebnisse der jeweils halbjährigen Prüfungen im Sinne des § 4 Abs. 2 mitzuteilen. Dies erfolgt in Form einer qualifizierten Übersicht, welche Beschäftigten neu, weiterhin oder nicht mehr unter diese Regelung fallen.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Betriebsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31.12.2016 schriftlich gekündigt werden. Sie wirkt nach bis zum Abschluss einer neuen Betriebsvereinbarung zum Sachverhalt.

Widerspricht eine Vorschrift dieser Vereinbarung höherrangigem Recht, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien der Betriebsvereinbarung verpflichten sich, die unwirksame Vorschrift durch eine ihr inhaltlich möglichst entsprechend wirksame Vorschrift zu ersetzen.

Berlin, den 18.12.15



(Geschäftsführung/ Vorstand von ambulante dienste e.V.)



(Betriebsratsvorsitzende/r von ambulante dienste e.V.)

